

A m t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70.

Düsseldorf, Mittwoch, den 13. Oktober 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten Oktober v. J. Nr. 52. des vorigjährigen, und vom 6. Mai e. Nr. 29. des diesjährigen Amtsblattes bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß Sonnabend den 23. d. M. sowohl die diesjährige Prämienvertheilung für die drei besten Hengste, als die Rührung der zur Zucht tauglichen Beschäler vor dem hier niedergesetzten Schauamt Statt haben wird. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, verweisen wir auf die bereits ergangenen Bestimmungen. Da es sich jedoch, mit einer Prämie belohnte Eigenthümer eines Hengstes, gegen den Sinn der ganzen Prämienvertheilung, haben beiziehen lassen, den Hengst, wegen dessen sie die Prämie erhalten, legen zu lassen, so ist nunmehr ausdrücklich festgesetzt worden, daß kein Hengst, für den eine Prämie erteilt worden ist, castrirt werden darf, so lange er zum Beschälen noch tauglich ist, und daß im Fall dies dennoch geschehen sollte, der Eigenthümer die Prämie sofort zurückzahlen muß.

Durch ein von dem Schauamt aufzunehmendes Protokoll werden die Empfänger von Prämien zu Erfüllung dieser Bedingung besonders verpflichtet werden. Auch müssen zur Kontrolle davon die mit Prämien belohnten Hengste alljährlich im Rührungs-Termin dem Schauamt wieder vorgestellt werden.

Düsseldorf, den 5. Oktober. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer hohen Ministerial-Verordnung sollen vom 1sten Januar 1820 an, alle Impfungs-Tabellen gleichförmig, nach dem umstehenden Schema angefaßt werden.

Nr. 292.

Prämienvertheilung für die drei besten Hengste.
L. 10, 140.

Nr. 293.

Die Schwappchen-
Impfungs-
Tabellen betr.
L. 9812.

Indem wir sämtliche Herren Impf-Ärzte davon in Kenntniß setzen, erwarten wir eine genaue Befolgung dieser Vorschrift.

Düsseldorf, den 29. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

S c h e m a
für die Schutzpocken-Impfungs-Tabellen.

Namen des Bohnorts oder des Polizei- bezirks.	Namen des Impf- Arztes.	S u m m e der Geimpften		Summe der mit Er- folg Geimpf- ten, welche zwischen den 7ten u 10ten Tag nach der Impfung von dem Impf- Arzt besichti- get worden sind.	Krankhei- ten, während des Verlaufs der Schutzpocken.	Krankhei- ten, die in dem Zeitraum von 6 Wochen nach dem Verlauf der Schutz- pocken ent- standen sind.	Ob und wie viel von den mit Erfolg Geimpften, um Versuche anzustellen, zum 1ten oder 3tenmal nach- geimpft wor- den sind?	Bemerkungen
		Mit Er- folg.	Ohne Erfolg und in diesem Fall ob die Impfung schon mehre- remal ohne Erfolg gewe- sen ist?					
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)

Nr. 294. Die von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, und Medicinal, Angelegenheiten für das Jahr 1819. und 1820. festgesetzten Veränderungen der Arznei-Taxe sind an die Apotheker und Physiker unseres Regierungsbezirks zur Nachachtung vertheilt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Düsseldorf, den 20. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Da wir in Erfahrung gebracht, daß mehrere Aerzte sich der Hülfe des Pflüschers Alexanders Bourgois von Gohr, zur Verrichtung verschiedener wundärztlichen Operationen und der Schutzblättern Impfung bedient haben, so finden wir uns veranlaßt, dieses, so wie die Zuziehung jedes andern Pflüschers, zu ärztlichen, oder wundärztlichen Geschäften und zur Schutzblättern Impfung, ernstlich zu rügen, und die betreffenden Aerzte, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, zu warnen, sich ein ähnliches Verfahren nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen.

Nr. 295.
Warnung gegen das Zuziehen der Pflüschers zu ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen.
I. 925a.

Düsseldorf, den 5. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Moniqueur des Königl. 28ten Infanterie-Regiments, Friedrich Gottlieb Wohlgemuth, aus Elberfeld, ist am 6ten d. M. aus der Garnison zu Cöln desertirt.

Nr. 296.
Den Deserteur Friedr. Gottl. Wohlgemuth betr.
I. 10,357.

Nachstehend machen wir dessen Person-Beschreibung, mit dem Ersuchen an alle Militär- und Civil-Behörden, bekannt, den Entwichenen im Betretungsfalle zu arretiren und an den Kommandeur des 28ten Infanterie-Regiments in Cöln auszuliefern.

Düsseldorf, den 9. Oktober. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Friedrich Gottlieb Wohlgemuth, aus Elberfeld; evangelisch; Profession Barbierer; Alter 24 Jahr 7 Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich; Haare schwarz; Stirn mittelmäßig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase klein; Mund ordinär; Kinn rund; Gesichtsfarbe braun.

Bekleidung: eine graue tuchene Jacke; eine weißartige graue Tuchhose; eine Dienstmütze mit Ueberzug.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da eine dem Herrn Appellationsrath Sybenius zugestopene Unpäßlichkeit es ungewiß macht, ob es ihm möglich seyn wird, das ihm aufgetragene Präsidium bei dem Assisenhofe zu Cöln für die auf den 19ten Oktober bestimmte Sitzung zu übernehmen: so wird an dessen Stelle Herr Appellationsrath Lenzen zum Präsidenten für diese Sitzung ernannt, Herr Appellationsrath Baumeister tritt in die Stelle des letztern ein, und Herr Appellations-

Anordnung eines anderweitigen Assisen-Präsidenten für die nächste Sitzung in Cöln.

rath Müller als Ergänzungsrichter in die Stelle des Herrn Appellationsrathes
Baumeister.

Die gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn Geheimen
Oberrevisionsrathes Bölling, als ersten General-Advokaten bei dem Rheinischen
Appellationshofe, in der vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht
werden.

Coln, den 24. September. 1819.

Der erste Präsident des Rheinischen Appellations-
Hofes, Geheimer Staatsrath,
D a n i e l s.

Auflösung des
ersten Instanz-
Gerichts zu
Malmédy.

In Gemäßheit des Allerhöchsten unterm 13ten Januar c. bekannt gemach-
ten Immediat-Befehls vom 19ten November a. pr. die Organisation der Rhei-
nischen Justiz-Verfassung betreffend, wornach unter andern auch mehrere der
bisher bestandenen Kreisgerichte aufgelöst, und mit den übrigen beizubehaltenden
Gerichten vereinigt werden sollen, sodann in Verfolg der von des Königl. Mi-
nisters zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen
Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz, zur Ausführung jenes Allerhöchsten
Befehls erlassenen Verfügungen, wodurch die Kreisgerichte Bonn, Mülheim,
Saarbrücken und Prüm bereits aufgelöst sind, haben Se. Excellenz nun-
mehr auch die Auflösung des Kreisgerichts zu Malmédy unter dem 11ten c.
zu verfügen, und die unterzeichneten Organisations-Commissarien mit der wei-
tern Ausführung und Vollziehung zu beauftragen geruhet.

Zur Erfüllung dieses hohen Auftrages, wird daher Folgendes näher be-
stimmt und festgestellt:

§. 1. Das Kreisgericht zu Malmédy wird mit dem 15ten des künftigen
Monats October aufgelöst, und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem
14ten desselben Monates;

— Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht von diesem Tage an gerechnet,
in ihrem ganzen Umfange an das Kreisgericht zu Aachen über.

§. 2. Für den bisherigen Gerichtsprengel dieses Kreisgerichts wird jedoch
in Folge des unter dem 13ten Januar c. bekannt gemachten Allerhöchsten Im-
mediat-Befehls vom 19ten November a. pr. ein eigenes Untersuchungsamt,
bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Mi-
nisteriums und einem Gerichtsschreiber, zur Führung der schriftlichen und vorbe-
reitenden Untersuchungen in Strafsachen zu Malmédy niedergesetzt. Diesen

Beamten wird zu diesem Ende das ganze Geschäftslokal des bisherigen Kreisgerichts, sammt den Gefängnissen, überwiesen.

§. 3. Die Registraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichts gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichnisse, an das in dessen Stelle tretende Kreisgericht Aachen über.

§. 4. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden §. findet Statt:

- 1) in Ansehung der Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strassachen aus dem an das Gericht der ersten Instanz zu Aachen überwiesenen Gerichtssprengel von Malmedy;
- 2) in Absicht der bei dem aufgelösten Kreisgerichte beruhenden Duplikate der Personenstands-Register; und
- 3) in Absicht aller daselbst zurückgebliebenen, an Private gehörigen Akten und Papiere.

Diese sämmtlichen Dienstsachen und Gegenstände, sammt den, aus bereits abgeurtheilten Strassachen, bei dem Kreisgerichte zu Malmedy annoch beruhenden Ueberführungslücke, sollen nach vorheriger Inventarisirung, dem daselbst nach §. 2. zu errichtenden Untersuchungs-Amte überliefert werden.

§. 5. Der Gerichtschreiber dieses Untersuchungs-Amtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplikaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtigt.

Die laufenden Register des Personenstandes werden, sobald sie nach Vorschrift der Geseze abgeschlossen sind, aus jeder Bürgermeisterei an das Gericht der ersten Instanz zu Aachen abgeliefert.

§. 6. Alle bei dem Kreisgericht zu Malmedy bis zu dem Tage seiner Auflösung ergangene Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dormaligen Ferienzeit, ebendasselbst von dem betreffenden Gerichtschreiber, oder von denjenigen, die in seiner Abwesenheit diese Stelle zu versehen hatten, späterhin aber bei dem Kreisgericht zu Aachen in gewöhnlicher Form ausgefertigt.

§. 7. Wer bei dem seitherigen Kreisgericht zu Malmedy als Advokat, oder Anwalt, oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten seyn wird, bei dem Kreisgericht zu Aachen, und zwar für den ganzen nunmehrigen Anfang dieses leztgedachten Gerichts, in gleicher Art, wie auch die übrigen daselbst bereits angestellten Advokaten und Anwälte auftreten. Ein solcher Anwalt ist aber verbunden, an dem Orte dieses neuen Gerichts Domizil zu wählen, und dasselbe in den Akten, wie es die Geseze fordern, auszurücken.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Kreisgerichte Malmédy an-
genommen war, ist einstweilen berechtigt, in dem ganzen nunmehrigen Kreis-
gerichtsbezirk Aachen zu instrumentiren.

§. 9. Die bei dem Kreisgerichte zu Malmédy am Tage seiner Auflös-
ung anhängigen Civilprozesse können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung
verbundener Vorladung, welche der Partei in Person, oder in ihrem Domizil
insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzli-
chen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 10. Aus dem Ab Laufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte
bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt
haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Das Gericht, auf welches
die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, wird auf Betreiben des
einen oder andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 11. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacial-
Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht
worden, nimmt, in sofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts zu
Malmédy noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo
dem unterliegenden Theile in Person, oder in dessen Domizil eine neue Anwalts-
bestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 12. Die im Art. 162. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Frist
zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches
wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, in so-
fern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmédy noch nicht er-
loschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine
neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 13. Wenn eine Immobililar-Beschlagnahme zur Zeit des aufgelösten
Kreisgerichts zu Malmédy bereits in dem Hypothekenbuche, und auf der Ge-
richtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt
ist, so wird das Weitere in der Prozeß-Ordnung Art. 681. u. f. vorgeschrie-
bene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem
vorgenommen werde, vor dem Kreisgerichte zu Aachen fortgesetzt; ist
aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von diesem letztgenann-
ten Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Verstei-
gerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekannt-
machung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704. und 705. daselbst
vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem nachfolgenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641. seq. l. c. verfolgt.

§. 14. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichts zu Malmédy in korrekionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, in sofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parquet des bei dem dasigen Untersuchungsamte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 15. Ist in korrekionellen Sachen ein Contumacial-Erkenntnis ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichts eingelegt hat, so soll auf Betreibung des Staats-Procurators bei dem nachfolgenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt und der Exponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 16. Die Herren Präsidenten und Staats-Procuratoren der Gerichte zu Aachen und Malmédy sind mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maßregel, so weit sie jeden betreffen, beauftragt, und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Eöln, den 30. September. 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rhein-
Provinzen verordneten Commissarien:

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsi- dent des Rheinischen Appellationshofes, D a n i e l s.	Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat, B ö l l i n g.
--	--

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hiedurch erinnert, den ergangenen aber bisher nur unvollständig befolgten Circular-Verfügungen vom 10. Oktober 1815. und 16. Oktober 1818. zufolge, die, wegen der Criminal- und fiskalischen Untersuchungen vorgeschriebene doppelte Uebersicht in der in der letzten Verfügung enthaltenen Frist bei Vermeidung der angesprochenen Strafe einzusenden, und die Reste des vorherigen Jahres der ältern Uebersicht gemäß nachzutragen.

Eleve, den 24. September 1819.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht

Einsendung der
Uebersicht der
Criminal- und
fiskalischen Un-
tersuchungen.

Aufnahme der gerichtlichen Bekanntmachungen in das Intelligenzblatt bez.

Da zufolge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6ten d. M. bei der nunmehr für das Departement der Königl. Regierung zu Düsseldorf erfolgten Anordnung eines Intelligenzblattes, letzteres bei allen gerichtlichen Bekanntmachungen an die Stelle des öffentlichen Anzeigers der Regierungs-Amtsblätter treten soll, so wird dieses den betreffenden Königl. Land- und Stadtgerichten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve, den 18. September. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Aufforderung wegen einer wahrscheinlich gestohlenen silbernen Taschenuhr.

Es ist im Monat Juli dieses Jahrs bei einem an dem Festungsbau zu Deuz arbeitenden Schanzarbeiter eine silberne Taschenuhr in Beschlag genommen worden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Diebstahle herrührt.

Dieselbe ist zweigehäusig, von englischem Façon, und wird hinten aufgezogen. Auf dem Zifferblatt und inwendig auf dem Werk selbst, finden sich die Worte Frères Vandon Amsterdam. Eine Kette von Stahl, und ein messingener Uherschlüssel sind daran befestiget.

Da nun der Eigenthümer derselben bisher nicht hat ausgemittelt werden können, so fordere ich einen Jeden, welcher vor dem angegebenen Zeitpunkte auf die eine oder andere Art aus dem Besitze einer die obigen Merkmale enthaltenden Uhr gekommen ist, hiemit auf, die vorbemerkte auf dem hiesigen Untersuchungsamt hinterlegte Taschenuhr in Augenschein zu nehmen, und im Falle er solche für die seinige anerkennt, mir davon unverweilt die nöthige Anzeige zu machen.

Mülheim am Rhein, den 30. September 1819.

Der Königl. Procurator
Oppenhoff.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt G. C. A. Eggers ist zum Kreis-Thierarzt für den Land- und Stadtkreis Düsseldorf, und für den Kreis Grevenbroich; der Thierarzt J. P. Weiderkinder zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Essen und Mettmann; und der Thierarzt J. P. Kregeloh, zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Dpladen und Solingen ernannt worden.